

# Sozialhilfe richtlinien

58.00

Gemeinderatsbeschluss



vom 01.01.2017

# Sozialhilferichtlinien

vom 01.01.2017

## 1 EINLEITUNG

Diese Weisungen stützen sich auf die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere auf das

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)

das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG)

die SKOS Richtlinien sowie die Praxishilfe der KOS

Das Sozialamt ist für den Vollzug des Sozialhilfegesetzes abschliessend zuständig. Verfügungen des Sozialamtes können innert 30 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

## 2 GRUNDBEDARF

### 2.1 Für den Lebensunterhalt (gemäss SKOS-Richtlinien)

Haushaltgrösse	Monatspauschale	Äquivalenzskala in %	Pauschale pro Person	Monatspauschale junge Erwachsene (18 - 25 jährig)
1 Person	977.00	1.00	977.00	748.00
2 Personen	1'495.00	1.53	748.00	748.00
3 Personen	1'818.00	1.86	606.00	606.00
4 Personen	2'090.00	2.14	523.00	523.00
5 Personen	2'364.00	2.42	473.00	473.00
pro weitere Person plus	200.00			

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) umfasst die folgenden Ausgabenpositionen: Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Bekleidung, Schuhe, Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.), laufende Haushaltsführung inkl. Kehrichtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxi, , Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post), Unterhaltung und Bildung (z.B. Radio/TV-Konzession und Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung etc.), Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel etc.), persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke, Vereinsbeiträge, Geschenke.

- Nicht inbegriffen im Grundbedarf (GBL) sind Hausrat- / Haftpflichtversicherung, die bei Fälligkeit und als situationsbedingte Leistung ausgerichtet werden.
- Bei befristeten Unterstützungen bis maximal 6 Monate kann vom Grundbedarf (GBL) abgewichen werden.

## 2.2 Ein- und Austrittsschwelle

Der Anspruch auf Sozialhilfe besteht dann, wenn das monatliche Nettoeinkommen nicht ausreicht, um die Kosten für die materielle Grundsicherung zu decken.

- a) Bei Erwerbstätigkeit werden zusätzlich zur materiellen Grundsicherung die Gestehungskosten (beruflich bedingte Verkehrsauslagen und Kosten für auswärtige Verpflegung sowie Kinderbetreuungskosten) angerechnet, soweit sie die im Grundbedarf enthaltenen Ansätze übersteigen.

Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt, wenn das verfügbare Einkommen die Höhe der Eintrittsschwelle (Grundsicherung und allfällige Lohngestehungskosten) erreicht hat.

Die Austrittsschwelle entspricht somit der Eintrittsschwelle.

## 2.3 Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr

Jugendliche und junge Erwachsene, welche einer Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten jeweils die Hälfte des entsprechenden Einkommensfreibetrages.

Jugendliche und junge Erwachsene in einer Berufslehre, Berufspraktikum oder Besuch einer Schule ab Sekundarstufe II, gelten als Nichterwerbstätige und erhalten jeweils die Hälfte, der maximalen Integrationszulage.

Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne Erstausbildung oder ohne Erwerbstätigkeit, welche noch nie einen eigenen Haushalt führten, ist zuzumuten, bei den Eltern zu wohnen. Ist eine vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt, haben junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Zweck-Wohngemeinschaft zu suchen. Das Führen eines eigenen Haushalts wird nur in Ausnahmefällen finanziert-

Für das Ausrichten des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL), gelten besondere Bestimmungen. Sie erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes anteilmässig den Grundbedarf auf der Basis eines Zweipersonenhaushaltes.

## 3 WOHNEN

### 3.1 Mietzins-Richtwerte der Gemeinde Steinach

Es gelten folgende Grenzwerte inkl. Nebenkosten:

1 Personenhaushalt	Fr.	800.00
2 Personenhaushalt	Fr.	1'000.00
3 Personenhaushalt	Fr.	1'200.00
4 Personenhaushalt	Fr.	1'300.00
5 und Mehrpersonenhaushalt	Fr.	1'400.00

Bei erstmaligem Anspruch auf Sozialhilfe wird ein überhöhter Mietzins (nicht mehr als Fr. 200.00 über den Richtwerten) für maximal 4 Monate gewährt. Die bedürftige Person ist verpflichtet, aktiv günstigeren Wohnraum zu suchen und dafür den Nachweis zu erbringen (Verwaltungsgericht St. Gallen vom 28.01.1999).

Mietzinskautionszahlung soll nach Möglichkeit vermieden werden. Ist dies nicht möglich, kann ausnahmsweise die Kautions, max. 1 Monatsmiete, bevorschusst und innerhalb eines Jahres zurückerstattet werden.

Bei ausserordentlicher Erhöhung der Nebenkosten (Energieverteuerung) entscheidet die Stellenleitung über die Kostenübernahme.

### 3.2 Wohnnebenkosten

Aufgrund deutlich höherer Energiekosten können zusätzlich zu den maximalen Mietzinsrichtlinien inkl. Nebenkosten folgende Beträge übernommen werden:

1 Personenhaushalt	Fr.	360.00 pro Jahr
2 bis 3 Personenhaushalt	Fr.	480.00 pro Jahr
4 Personenhaushalt	Fr.	600.00 pro Jahr
5 und Mehrpersonenhaushalt	Fr.	720.00 pro Jahr

An den Mietzinsrichtlinien wird weiterhin festgehalten.

## 4 GESUNDHEIT

### 4.1 Krankenkasse Grundversicherung

Prämien der Krankenkassen Grundversicherung (KVG) werden ab Eintritt in die Sozialhilfe übernommen. Die Krankenkassenprämien nach KVG werden jährlich überprüft. Ist die Prämie höher als die IPV-Referenzprämie muss zu einer kostengünstigeren Krankenkasse gewechselt werden. Bei Beendigung der Sozialhilfe werden die Prämien bis Ende des laufenden Jahres übernommen.

Die Ausnahmen bilden die Bezüger von Ergänzungsleistungen.

### 4.2 Krankenkassen Zusatzversicherungen

Die Übernahme der Zusatzversicherungsprämien ist in begründeten Fällen möglich. Zusatzversicherungsprämien müssen jährlich überprüft und von der Stellenleitung bewilligt werden.

### 4.3 Kostenbeteiligungen

Kostenbeteiligungen der **Grundversicherung** werden grundsätzlich übernommen, wenn die Leistungsabrechnungen der Krankenkassen vorliegen. Die Rückforderung bei den Krankenkassen macht das Sozialamt. Der Klient hat die entsprechende Abtretungserklärung zu unterzeichnen.

Kostenbeteiligungen der **Zusatzversicherungen** werden übernommen, sofern auch die Prämien der Zusatzversicherungen übernommen werden.

### 4.4 Nicht kassenpflichtige Medikamente

Die Kosten für nicht kassenpflichtige Medikamente werden in begründeten Fällen übernommen.

### 4.5 Tagesklinik

Die Kosten der Tagesklinik von Fr. 15.00 pro Tag werden übernommen.

Als Eigenleistung werden Fr. 7.50 pro Tag vom Grundbedarf abgezogen (Mittagesen, Freizeitaktivitäten).

Ausnahme: Bei den jungen Erwachsenen werden Fr. 8.00 pro Tag als Eigenleistung vom Grundbedarf abgezogen.

Bei Mehrpersonenhaushalten ist eine anteilmässige Reduktion von 10% zu berücksichtigen (z.B. 10% von 1 Person im 4 Personenhaushalt).

#### **4.6 Spital- und Klinikaufenthalte**

Bei Spital- oder Klinikaufenthalt ist der Unterhalt durch Drittleistungen grundsätzlich gedeckt.

Dauert der Aufenthalt 1 Woche oder mehr, so wird der Grundbedarf pro Woche für den Lebensunterhalt um 10% reduziert.

Bei Mehrpersonenhaushalten ist eine anteilmässige Reduktion von 10% zu berücksichtigen (z.B. 10% von 1 Person im 4 Personenhaushalt).

#### **4.7 Diätzuschlag**

Bei Diabetes wird – wie bei der EL zur AHV/IV – kein Zuschlag gewährt, weil die diabetesorientierte Ernährung heute ohne finanziellen Mehraufwand möglich ist (BGE vom 6.04.2006, Urteil P 47/05, in [www.bger.ch](http://www.bger.ch)). Das gilt auch für die gewöhnliche Diät Ernährung.

Ein Zuschlag wird – wie bei der EL zur AHV/IV – nur dann gewährt, wenn ein ärztliches Zeugnis mit der Diagnose der Zöliakie bzw. Sprue (Getreideunverträglichkeit) oder der Niereninsuffizienz mit Dialysepflicht vorliegt, welche eine besondere und teurere Diät Ernährung erfordern.

Der Betrag wird auf Fr. 125.00 pro Monat festgesetzt.

#### **4.8 Zahnbehandlungen**

Ausser im Notfall, muss ein Kostenvoranschlag durch die Sozialhilfebeziehenden eingereicht und mit der Behandlung bis zur Erteilung der Kostengutsprache zugewartet werden.

Notfälle bis max. Fr. 500.00 werden ohne Verrechnung einer Eigenleistung übernommen.

In jedem Fall muss bei einem Kostenvoranschlag von mehr als Fr. 1'000.00 durch die Sozialhilfebeziehenden eine Zweitofferte eingereicht werden.

Bei ungenügender Mundhygiene und den daraus folgenden Zahnarztkosten wird eine Eigenleistung von 20% vom Rechnungsbetrag verlangt.

#### **4.9 Verhütungsmethoden**

Beiträge an monatlich wiederkehrende Verhütungsmethoden werden bis max. Fr. 35.00 übernommen.

Beiträge an langfristige Verhütungsmethoden (z.B. Hormonspirale, Implanon) werden bis max. Fr. 500.00 übernommen.

Beiträge für Unterbindungen werden bis max. Fr. 800.00 (Mann oder Frau) übernommen.

#### **4.10 Brillen und Linsen**

Für die Kostenübernahme einer Brille muss ein Kostenvoranschlag eingereicht werden.

Für Brillengestelle werden max. Fr. 100.00 ausgerichtet.

Für Brillengläser werden max. Fr. 400.00 (pro Glas Fr. 200.00) übernommen.

Linsen werden nur in Ausnahmefällen übernommen.

In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.

#### **4.11 Fitnessabonnemente**

Für die Übernahme von Fitnessabonnementen braucht es in jedem Fall eine ärztliche Verordnung sowie die Bewilligung der vorgesetzten Stelle.

Es wird eine Eigenleistung von 20% der Kosten erwartet.

Bei selbstverschuldetem Abbruch oder unregelmässiger Teilnahme müssen die Kosten vollumfänglich als Eigenleistung verrechnet werden.

#### **4.12 Orthopädische Hilfsmittel**

Für die Übernahme von einem orthopädischen Hilfsmittel (z.B. Schuheinlagen) braucht es in jedem Fall eine ärztliche Verordnung sowie die Bewilligung der vorgesetzten Stelle.

#### **4.13 Ausserordentliche Fahrspesen**

Bei Mehraufwendungen für Spital-, Arzt oder Therapiebesuche werden die effektiven Bahn- und/oder Buskosten (Basis Halbtaxabo, welches im Grundbedarf enthalten ist) übernommen. Wenn immer möglich müssen ortsansässige oder naheliegende Spitäler, Ärzte oder Therapeuten konsultiert werden.

### **5 KINDERBETREUUNG**

#### **5.1 Beitrag an Kosten Besuchsrecht des unterstützungsbedürftigen Elternteils**

Beitrag an die Lebenskosten für Kinder von unterstützten Eltern oder Elternteilen, die nicht unter deren Obhut leben und während den Ferien und Wochenenden zu Besuch sind.

		pro Tag		pro Wochenende
1 Kind	Fr.	15.00	Fr.	30.00
2 Kinder	Fr.	25.00	Fr.	50.00
3 Kinder	Fr.	30.00	Fr.	60.00
pro weiteres Kind	Fr.	10.00	Fr.	20.00

Bei längerem Aufenthalt (Ferien ab 1 Woche) wird der Unterhaltsbeitrag anteilmässig nach Haushaltgrösse berechnet.

Dem obhutsberechtigten Elternteil wird während der Ausübung des Besuchsrechts durch den anderen Elternteil folgender Abzug gemacht:

		pro Tag		pro Wochenende
1 Kind	Fr.	10.00	Fr.	20.00
2 Kinder	Fr.	15.00	Fr.	30.00
3 Kinder	Fr.	20.00	Fr.	40.00
pro weiteres Kind	Fr.	5.00	Fr.	10.00

Über die erfolgten Besuchstage müssen in jedem Fall die Elternteile, der Beistand oder Vormund Nachweise erbringen.

#### **5.2 Fremdbetreuung von Kindern**

Bei stunden- oder tageweiser Fremdbetreuung werden in begründeten Fällen die Tageskosten inkl. Mittagessen und Zwischenverpflegung für das zu betreuende Kind übernommen.

Als Eigenleistung werden vom Grundbedarf pro Betreuungstag oder Mittagstisch folgende Leistungen abgezogen:

1 Kind	Fr.	6.00
2 Kinder	Fr.	10.00
3 Kinder	Fr.	15.00

pro weiteres Kind Fr. 3.00

### **5.3 Erstausrüstung für Neugeborene**

An die Erstausrüstung für Neugeborene wird ein max. Betrag von Fr. 500.00 ausgerichtet.

Wird innerhalb der nächsten drei Jahre ein weiteres Kind geboren, werden maximal Fr. 300.00 ausgerichtet.

## **6 SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN**

Situationsbedingte Leistungen (SIL) stehen in direktem Zusammenhang zu den besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Verhältnissen der unterstützungsbedürftigen Person.

Sie werden soweit ausgerichtet, als sie ausgewiesen und zwingend notwendig sind und ihr Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Aufwand stehen.

### **6.1 Auswärtige Verpflegung**

Für Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung werden Fr. 8.00 pro Arbeitstag, max. Fr. 170.00 pro Monat vergütet.

### **6.2 Freizeitbeschäftigung für Kinder**

Für die Ausübung von Hobbys von Kindern wird max. eine situationsbedingte Leistung pro Jahr und pro Kind von max. Fr. 500.00 für ein Hobby übernommen.

Freiwillige Musikunterrichte der städtischen Musikschule werden zusätzlich (zum reduzierten Tarif der städtischen Musikschule) übernommen.

Die Kosten für die Angebote des Jugendsekretariates (z.B. Sommerplausch für Kinder) werden zusätzlich übernommen.

### **6.3 Sprachkurse**

Kosten für Deutschkurse werden max. für 2 Jahre übernommen, sofern sie der Integration oder der beruflichen Eingliederung dienen.

Verlängerungen und andere Kurse können vom Sozialamt bewilligt werden.

Bei selbstverschuldetem Abbruch oder unregelmässiger Teilnahme müssen die Kosten vollumfänglich als Eigenleistung verrechnet werden.

### **6.4 Ausweisgebühren**

Es werden keine Ausweisgebühren für Aufenthaltsbewilligungen übernommen. Die Gebühren können mit einer Unterstützungsbestätigung erlassen werden. Die Bestätigung ist **mit** dem Antrag des Ausländeramtes einzureichen.

Die Kosten eines Identitätsausweises werden übernommen.

Reisepassgebühren werden nicht übernommen.

### **6.5 Urlaub / Erholung**

Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte werden langfristig unterstützten Personen, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen, im Rahmen von 4 Wochen bzw. 5 Wochen (vgl. Art. 329a OR) pro Jahr ermöglicht.

Finanzierungen erfolgen nicht über die Sozialhilfe. Es müssen Fonds und Stiftungen beigezogen werden.

Ein Urlaubsantrag ist mindestens 30 Tage im Voraus dem Sozialamt einzureichen.

## 6.6 Einrichtungsgegenstände

Einrichtungsgegenstände werden finanziert, wenn der Nachweis über die Notwendigkeit erbracht ist.

Anschaffungen bis Fr. 500.00 für Einzelpersonen-Haushalte und Fr. 1'000.00 für Mehrpersonen-Haushalte können einmalig ausgerichtet werden.

Anschaffungskosten der Winterhilfe werden in jedem Fall zur Hälfte durch die Sozialhilfe übernommen.

## 6.7 Umzugskosten

Es werden die Kosten für die Automiete (Transporter, Zügelwagen) übernommen. Zusätzlich zu den Automietkosten kann für Umtriebe (Hilfen, Spesen etc.) eine Pauschale von max. Fr. 200.00 ausgerichtet werden.

## 6.8 Wegzug aus der Gemeinde

Die Zuständigkeit für die Gewährleistung des sozialen Existenzminimums mit Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe gilt nur für die Dauer des Wohnsitzes im Kanton bzw. der Gemeinde (Art. 12 Abs. 1 und 3 ZUG und Art. 3 SHG). – Mit Beendigung des bisherigen Wohnsitzes hört die Leistungspflicht sofort auf und mit der Begründung eines neuen Wohnsitzes beginnt sofort die Leistungspflicht des neuen Wohnsitzes (Art. 4 und 9 ZUG).

Bei einem Wegzug werden die Sozialhilfebeziehenden frühzeitig orientiert, d.h. schon vor dem Umzug, sich bei der neuen zuständigen Gemeinde selber über die Sozialhilfeansprüche (Mietzins, Kautions etc.) zu erkundigen. Auf diese Weise kann die lückenlose Unterstützung auch bei Wohnsitzwechsel sichergestellt werden.

## 7 EINKOMMEN UND VERMÖGEN

Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird das ganze verfügbare Einkommen mitberechnet. Es wird ein Einkommensfreibetrag belassen oder eine Integrationszulage ausgerichtet.

Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet.

### 7.1 Einkommensfreibetrag

Berufstätige Personen, deren Erwerbseinkommen die Grundsicherung nicht zu decken vermag, haben Anspruch auf einen maximalen Einkommensfreibetrag von Fr. 400.00 bei einem Vollzeitpensum. Bei teilzeitlicher Erwerbstätigkeit reduziert sich der Ansatz proportional.

Der Einkommensfreibetrag beinhaltet keine effektiven Erwerbsunkosten. Sie werden gestützt auf entsprechende Belege separat ausgerichtet.

Pensum		Einkommensfreibetrag	
Prozent	Arbeitsstunden pro Monat	Erwachsene	Jugendliche und Junge Erwachsene
100 %	160	400.00	200.00
90 %	144	360.00	180.00
80 %	128	320.00	160.00
70 %	112	280.00	140.00
60 %	96	240.00	120.00



50%	80	200.00	100.00
40 %	64	160.00	80.00
30 %	48	120.00	60.00
20 %	32	80.00	40.00
10 %	16	40.00	20.00

## 7.2 Integrationszulage

Nicht erwerbstätige Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und eine aktive Integrationsleistung erbringen, haben Anspruch auf eine Integrationszulage.

Die Höhe der Integrationszulage für Nichterwerbstätige ist von der effektiven Integrationsleistung abhängig. Diese muss beleg- und überprüfbar sein. Die Bedeutung der Leistungen für den Integrationsprozess werden angemessen mit Fr. 100.00 bis Fr. 300.00 berücksichtigt.

Integrationszulagen müssen von der vorgesetzten Stelle bewilligt und nach spätestens 12 Monaten neu überprüft werden.

Als Integrationsleistungen gelten:

- a) Teilnahme an Beschäftigungs-, Qualifikations- oder Integrationsprogrammen
- b) Praktikas, Ausbildungen (GBS, BMS, Kantonsschule etc.)
- c) Regelmässige Freiwilligenarbeit im Dienste von gemeinnützigen Institutionen
- d) Über das übliche Mass hinaus gehende Nachbarschaftshilfe und Pflege von Angehörigen usw.
- e) Stunden- und tageweise Beschäftigung im Rahmen von Projekten.

Die alleinige Erfüllung von Auflagen externer Stellen mit Integrationsauftrag und entsprechender Mitwirkungspflicht (RAV, IV etc.) ergibt keinen Anspruch auf eine Integrationszulage.

Die Erfüllung von Betreuungsaufgaben allein erziehender Personen, die weder einer Erwerbstätigkeit noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgehen, löst keinen Anspruch auf eine Integrationszulage aus.

Ausnahmen müssen in jedem Fall durch die vorgesetzten Stelle bewilligt werden.

## 7.3 Minimale Integrationszulage

Minimale Integrationszulagen werden keine ausgerichtet.

## 7.4 Obergrenze für Einkommensfreibeträge, Integrationszulage und Zulage für Stellenbewerbungen

Die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und der Einkommensfreibeträge beträgt pro Mehrpersonenhaushalt und Monat Fr. 850.00.

## 7.5 Vermögensfreibetrag

Zu Beginn der Unterstützung kann der gesuchstellenden bzw. unterstützten Person ein Vermögensfreibetrag zugestanden werden.

Einzelpersonen	Fr.	4'000.00
Ehepaare	Fr.	8'000.00
für jedes minderjährige Kind	Fr.	2'000.00
Maximal pro Familie	Fr.	10'000.00

## **8 ARBEITSBESCHÄFTIGUNGSPROGRAMME**

Die Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen kann eine Integrationszulage, jedoch keinen Einkommensfreibetrag auslösen.

### **8.1 Stiftung Tosam**

Beschäftigungen in der Stiftung Tosam berechtigen zum Bezug einer Integrationszulage von mindestens Fr. 100.00, welche proportional zu den tatsächlich geleisteten Stunden ausgerichtet wird.

### **8.2 Heks Visite**

Beschäftigungen bei Heks Visite berechtigen zum Bezug einer Integrationszulage von Fr. 100.00.

### **8.3 Business House**

Beschäftigungen beim Business House berechtigen zum Bezug einer Integrationszulage von Fr. 100.00.

### **8.4 Rebau Markt (Caritas)**

Beschäftigungen bei Rebau Markt berechtigen zum Bezug einer Integrationszulage von Fr. 100.00.

### **8.5 Stiftung Kompass**

Beschäftigungen bei der Stiftung Kompass berechtigen zum Bezug einer Integrationszulage von Fr. 100.00

### **8.6 Dock Arbon**

Beschäftigungen beim Dock Arbon berechtigen zum Bezug einer Integrationszulage von Fr. 100.00.

### **8.7 Stellenbemühungen**

Fahrtspesen für die Stellensuche sind im Grundbedarf bereits berücksichtigt. Bei intensiven Arbeitsbemühungen (mehrmaliger Besuch im RAV, in anderen Stellenvermittlungsbüros oder Vorstellungen bei Arbeitgebern) fallen erhöhte Fahrtspesen an. Auf Antrag und unter Vorlage der Bewerbungen und Belege werden die Mehrkosten vergütet.

## **9 SELBSTÄNDIG ERWERBENDE**

### **9.1 Umgang mit selbstständig Erwerbenden Personen in der Sozialhilfe**

Eine finanzielle Unterstützung ist dann ausnahmsweise möglich, wenn es sich um eine Überbrückungshilfe für die Fortführung eines bisher mit Erfolg geführten Betriebes handelt, der in Folge der schlechten Wirtschaftslage vorübergehend einen Einbruch des Geschäftsganges erlitten hat, und dem für absehbare Zeit eine günstige Prognose gestellt werden kann. Voraussetzung ist, dass die selbstständig erwerbende Person die persönliche und fachliche Eignung für die selbstständige Tätigkeit mitbringt und Gewähr für eine rentable Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen (bzw. für eine erhebliche Eigenfinanzierung des Lebensunterhalts) bietet, wobei branchenübliche Erfahrungswerte und die Marktsituation einzubeziehen sind.

Die finanziellen Leistungen bestehen in der ergänzenden Sicherstellung des Lebensunterhalts für eine befristete Zeit bis max. 6 Monate. Es muss ein Mindestnettoeinkommen von Fr. 500.00 erzielt werden. Diese Zeitspanne kann verlängert

werden, wenn der Turnaround kurz bevorsteht.

Selbstständigerwerbende, die ein Mindestnettoeinkommen von Fr. 500.00 erzielen, haben Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag.

Einkommensfreibetrag für selbstständig Erwerbende:

Einkommen Netto	EFB
500.00	80.00
600.00	90.00
700.00	100.00
800.00	110.00
900.00	120.00
1'000.00	130.00
1'100.00	140.00
1'200.00	150.00
1'300.00	160.00
1'400.00	170.00
1'500.00	180.00

Einkommen Netto	EFB
1'600.00	200.00
1'700.00	220.00
1'800.00	240.00
1'900.00	260.00
2'000.00	280.00
2'100.00	300.00
2'200.00	320.00
2'300.00	340.00
2'400.00	360.00
2'500.00	380.00
2'600.00	400.00

Zeigt die Prüfung, dass der Betrieb in den letzten 6 Monaten Verluste erwirtschaftete und/oder keine ordnungsgemässe Buchhaltung geführt wurde, ohne dass sich die Situation aller Voraussicht nach entscheidend verbessern wird, so ist die Ausrichtung von finanzieller Sozialhilfe davon abhängig zu machen, dass die unrentable selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben und der Betrieb liquidiert wird, sowie die gesuchstellende Person sich sofort beim RAV zur Arbeitsvermittlung meldet und mindestens 8 – 10 konkrete Bewerbungen pro Monat nachweist.

## **10 KÜRZUNGEN, NOTHILFE, EINSTELLUNGEN**

### **10.1 Kürzungen - Grundsätzliches (gemäss SHG)**

Eine Kürzung des Grundbedarfs bis zum Umfang von 30% über den Zeitraum von höchstens 12 Monaten ist zulässig. Die Massnahme kann um jeweils höchstens weitere 12 Monate verlängert werden, sofern die materiellen Kürzungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind und ein neuer Entscheid getroffen wird.

Was muss bei der Kürzung von Unterstützungsleistungen berücksichtigt werden?

- a) Die Kürzung muss zumutbar sein.
- b) Die betroffene Person muss vorher informiert oder verwarnt worden sein.
- c) Die Kürzung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten stehen, sowohl zeitlich als auch betragsmässig.
- d) Die betroffene Person muss mit einer Änderung ihres Verhaltens dafür sorgen können, dass die Kürzung ab einem späteren Zeitpunkt rückgängig gemacht werden kann.
- e) Leistungen können gekürzt werden, wenn sich die unterstützte Person rechtsmissbräuchlich verhält, indem sie eine zumutbare Erwerbstätigkeit verweigert.
- f) Bei missbräuchlicher Verwendung von Sozialhilfeleistungen müssen spätestens nach Beendigung der Kürzung die zuviel bezogenen Leistungen zurückerstattet werden.
- g) Die Kürzung darf nicht rückwirkend sein.
- h) Folgende, nicht abschliessende Aufzählung sind Kürzungsgründe:
  - i) fristlose Entlassung
  - j) selbstverschuldete Kündigung
  - k) eigene Kündigung ohne anschliessenden Arbeitsvertrag
  - l) verspätete Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse / RAV
  - m) Einstelltage ALV
  - n) zu wenig oder keine Bewerbungen / Arbeitsbemühungen
  - o) ungenügende Arbeitsleistung
  - p) Nicht-Einhalten von vorgängig schriftlich oder mündlich vereinbarten Auflagen (Termine, Verbindlichkeiten gegenüber RAV oder IV, Arztbesuche, fehlende Unterlagen, etc.)
  - q) Missbrauch von Sozialhilfeleistungen:
  - r) unwahre Angaben oder das Verschweigen von wichtigen Angaben (Konkubinat, Untervermietung, Schwarzarbeit, Auto, weitere Konti, etc.)
  - s) Zweckentfremdung von gebundenen Leistungen (Miete, etc.)

Liegen Gründe vor, welche gegen eine Kürzung sprechen, muss die Ausnahme von der vorgesetzten Stelle bewilligt werden.

Jede ausserordentliche Aufhebung einer bestehenden Kürzung muss von der vorgesetzten Stelle bewilligt werden.

### **10.2 Nothilfe**

Die Ausrichtung von Nothilfe erfolgt nur in Ausnahmefällen.

Die Ausrichtung von Nothilfe ist Folge eines schwerwiegenden Eigenverschuldens.

Die betroffene Person muss vorher schriftlich informiert oder verwarnt worden sein.

Die betroffene Person muss mit einer Änderung ihres Verhaltens selbst dafür sorgen, dass die Nothilfe rückgängig gemacht werden kann.

### **10.3 Einstellungen**

Eine (Teil-)Einstellung ist zulässig, wenn das Subsidiaritätsprinzip verletzt wird (Ablehnung einer zumutbaren Arbeit, Weigerung von Geltendmachen eines Ersatz Einkommens (z.B. AHV, Alimente etc.), Verweigerung der Veräusserung von Vermögenswerten über dem Vermögensfreibetrag.

### **10.4 Unrechtmässiger Bezug**

Wer unrechtmässig finanzielle Sozialhilfe erwirkt hat, muss diese samt Zins zurückerstatten. Zudem können künftige Sozialhilfeleistungen gekürzt oder eingestellt werden und der Sozialhilfebezüger kann angezeigt werden.

Mit Inkrafttreten der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative per 1. Oktober 2016 können neu Missbrauchs- und Betrugsfälle im Bereich der Sozialhilfe bei Ausländerinnen und Ausländern zu einer Ausschaffung führen. Für die Prüfung und Verhängung der Ausweisung sind die Gerichte zuständig.

Diese Sozialhilfe-Richtlinien wurden vom Gemeinderat Steinach am 19.12.2016 erlassen. Sie werden ab 01.01.2017 angewendet.

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:  
Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:  
Rolf Vorburger